

## Beabsichtigte Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund

Der Bundesvorsitzende des dbb Peter Heesen hat den Entwurf eines Besoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 im Rahmen des Beteiligungsgesprächs nach § 118 BBG im Bundesministerium des Innern begrüßt.



Der Bundesvorsitzende des dbb Peter Heesen

Er lobte bei dem am 2. Mai 2012 kurzfristig anberaumten Beteiligungsgespräch, dass die Bundesregierung Wort gehalten und entsprechend den Absichtserklärungen zeitnah einen Gesetzentwurf vorgelegt habe. Inhaltlich begrüßte er den Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldungs- und –versorgungsbezüge in den Jahren 2012/2013 in allen Punkten ausdrücklich.

Damit werden die Dienst- und Versorgungsbezüge zum März 2012 sowie im Januar und August 2013 linear angehoben und das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 31. März 2012 zeit- und inhaltsgleich übernommen. Die Erhöhungen vermindern sich gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG jeweils um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem tariflichen Erhöhungssatzes.

Im Ergebnis erhöhen sich also die Dienst- und Versorgungsbezüge

- zum 1. März 2012 um 3,3 Prozent,
- zum 1. Januar 2013 um 1,2 Prozent und
- zum 1. August 2013 um 1,2 Prozent.

Der dbb habe sich diesmal gerne mit der Verkürzung der Beteiligungsfrist einverstanden erklärt, da mit der Vorlage die wichtige Botschaft für alle Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes gegeben werde, dass sie mit den vorgesehenen Anpassungen an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse beteiligt werden. Nach dem Tarifergebnis vom 31. März 2012 will der Bund durch Gesetz die Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes zeit- und inhaltsgleich anpassen. Der Gesetzentwurf enthält keine Übertragung der Regelungen zum Jahresurlaub; hierzu sollen die Urteilsgründe des Bundesarbeitsgerichts abgewartet und eine separate Übertragung auf den Beamtenbereich vorgenommen werden.

Weiter hob der Bundesvorsitzende des dbb besonders zwei Bereiche positiv hervor: Zum einen das Engagement bei den Anwärterbezügen und zum anderen die volle Einbeziehung der Versorgungsempfänger. Durch die Anhebung im Bereich der Anwärterbezüge werde der Bedeutung der Nachwuchsgewinnung Rechnung getragen und die Absenkung aus dem Jahr 1998 zumindest zum Teil korrigiert. Im Zusammenhang

mit der Demographiestrategie der Bundesregierung sei die Anhebung der Bezüge für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes ein zentraler Punkt.

Für den Bereich der Versorgungsempfänger sei die volle Einbeziehung in die Anpassung ein wichtiges Signal zur Aufrechterhaltung der Akzessorietät und berücksichtige die immer noch höhere Besteuerung der Versorgungsbezüge. Gerade im Hinblick auf die vielfältigen Belastungen der Versorgungsempfänger stelle

dies einen wichtigen Beitrag zur Teilnahme an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung dar.

Das Gesetzgebungsverfahren soll schnell durchlaufen werden. Das Bundeskabinett hat am 16. Mai 2012 den Gesetzentwurf beschlossen, so dass er den Bundestag noch vor der Sommerpause erreichen kann. Das Bundesministerium des Innern hat zudem erklärt, dass beabsichtigt sei, mit den Bezügen für August 2012 Abschlagszahlungen vorzunehmen.

## Rechtspfleger lehnen Aufgabenübertragung auf Notare ab

(dbb) Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) ist gegen eine Übertragung weiterer Aufgaben auf Notare. Wie der BDR am 16. Mai 2012 mitteilte, sollen die Länder nach einem neuen Gesetzentwurf im Rahmen einer Öffnungsklausel die ausschließliche Zuständigkeit zur Aufnahme von Erbscheinanträgen auf die Notare übertragen können. „Der BDR lehnt dies strikt ab“, erklärte Mario Blödtner, Bundesgeschäftsführer des BDR.

Bereits heute hätten die Bürger die Möglichkeit, einen Erbscheinantrag bei einem Notar zu stellen. In der Praxis komme dies aber nur selten vor, die meisten Anträge würden bei den Nachlassgerichten eingereicht. „Das hat einen guten Grund - denn das Gericht ist deutlich kostengünstiger. Eine Übertragung auf die Notare würde das Verfahren für den Erben verteuern, da zumindest Umsatzsteuer zusätzlich fällig wird. Vorteile hat der Bürger dagegen keine“, sagte Blödtner. „Ohne Terminabsprache kann jeder zu jederzeit das Nachlassgericht aufsuchen und bekommt in kürzester Zeit den beantragten Erbschein.“

Für den Staat dagegen würde eine Übertragung der Aufgaben zu einem Einnahmeverlust führen, da die Nachlassgerichte einen wirtschaftlichen Überschuss erarbeiten. Blödtner: „Der Bund Deutscher Rechtspfleger empfiehlt daher, es bei dem seit vielen Jahrzehnten einwandfrei funktionierendem System zu belassen und weiterhin dem mündigen Bürger die Wahl zu überlassen, wo er seinen Antrag stellen möchte.“

Der Bundesgeschäftsführer hatte die Position des BDR auch in einer Expertenanhörung vor dem Deutschen Bundestag deutlich gemacht.

## Veranstaltungshinweise



### EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER

Generalversammlung vom 12. bis 16. September 2012 in Linz, Österreich

*Mehr Infos im Internet unter <http://www.eurkongress.eu>*



### Bund Deutscher Rechtspfleger

33. Deutscher Rechtspflegertag vom 17. bis 22. September 2012 in Essen

Festveranstaltung: Donnerstag, 20. September 2012, 16.00 Uhr im Hotel Bredeneu

*Mehr Infos im Internet unter <http://www.bdr-online.de>*

## EU-Erbrechtsverordnung trägt den Bedürfnissen gesteigerter Mobilität Rechnung

Zu der am 8. Juni 2012 vom Rat der EU-Justizminister angenommenen EU-Erbrechtsverordnung erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:



Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

„Erben und Vererben betrifft so ziemlich alle Bürgerinnen und Bürger im Laufe ihres Lebens irgendwann einmal. Bislang bestimmt jeder EU-Mitgliedstaat in seinem nationalen Erbrecht, wer Erbe wird, welche Höhe Erbteile oder Pflichtteile haben, welche Formvorschriften für Testamente gelten und auf welche Weise Erben ihre Rechte nachweisen können. Die nationalen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten sind dabei ganz unterschiedlich ausgestaltet. Diese unterschiedlichen Regelungen können dazu führen, dass derselbe Erbfall in unterschiedlichen Staaten unterschiedlich beurteilt und behandelt wird. Auch werden Erbnachweise aus einem Mitgliedstaat der EU in den anderen Mitgliedstaaten häufig nicht anerkannt. Dadurch müssen Erben unter Umständen in verschiedenen Staaten parallel Erbnachweise beantragen.“

Die neue EU-Verordnung schafft durch einfache und unbürokratische Regelungen Abhilfe. In der Regel wird in Zukunft das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Rechtsunsicherheit und bürokratischer Aufwand werden durch die neue EU-Erbrechtsverordnung minimiert. Die Neuregelungen werden künftig die grenzüberschreitende Nachlassplanung und die Durchführung von Erbsachen mit EU-Bezug

erleichtern. Der zunehmenden Mobilität vieler Menschen wird Rechnung getragen, denn für viele gehört es heute zum Alltag, sich in einem anderen EU-Staat niederzulassen und dort eine Familie zu gründen, ein Haus zu kaufen oder Geld anzulegen. Durch diese gesteigerte Mobilität mehren sich auch die Erbfälle mit Bezug ins EU-Ausland. Die Zahlen sprechen für sich: Bereits heute haben 10% aller Erbfälle in Europa einen grenzüberschreitenden Bezug, das sind etwa 450.000 Erbfälle mit einem Nachlasswert von ca. 120 Milliarden Euro.“

Zum Hintergrund:

Die Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist (Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts). Dadurch, dass in allen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark, Irland und Großbritannien) das anwendbare Erbrecht nach denselben Regeln bestimmt wird, wird die derzeitige Rechtszersplitterung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen künftig beseitigt.

Die allgemeine Regel besagt: Es wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für alle Menschen, die auf Dauer in Deutschland leben und dann versterben, gilt also künftig deutsches Erbrecht, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Durch ein Testament oder einen Erbvertrag kann der Erblasser stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Zum Beispiel kann ein dauerhaft auf Mallorca lebender Deutscher deutsches Erbrecht wählen. Dann wird er nach deutschem Recht beerbt. Wenn er dagegen keine Rechtswahl trifft, kommt künftig spanisches Erbrecht zur Anwendung, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt Mallorca war.

Die neue Verordnung führt außerdem ein „Europäisches Nachlasszeugnis“ ein, das in allen Mitgliedstaaten der Verordnung einheitlich gilt. Damit können Erben und Testamentsvollstrecker in allen Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung gilt, ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Darüber hinaus werden die nationalen Erbnachweise der Mitgliedstaaten, zum Beispiel der deutsche Erbschein, in den anderen Mitgliedstaaten nach den Regeln der Verordnung anerkannt. Erben müssen also künftig nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einen neuen Erbnachweis beantragen.

Dagegen ändert die Verordnung das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten nicht.

Die Verordnung wird im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen. Diese Übergangsfrist soll es allen Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Die Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien.

## **dbb kritisiert Pläne zur Förderung privater Pflegevorsorge als „Billiglösung“**

(dbb) Deutliche Kritik hat der dbb an den Plänen zur steuerlichen Förderung der privaten Pflegevorsorge geübt, denen das Kabinett am 6. Juni 2012 zugestimmt hat. Der stellvertretende Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt sagte: „Dass sich die Koalitionspartner vor dem Hintergrund der immer drängenderen Notwendigkeit einer nachhaltigen Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung gerade einmal auf eine Förderung in Höhe von fünf Euro monatlich geeinigt haben, ist aus Sicht des dbb ein Armutszeugnis. Mit einer derartigen Billiglösung werden keine Probleme gelöst.“

Vor dem Hintergrund der derzeit nicht von der Pflegeversicherung getragenen Restkosten, die im Falle von Pflegebedürftigkeit anfallen, wären die in eine private Zusatzversicherung einzuzahlenden Beiträge besonders für Geringverdiener unerreichbar hoch, so der dbb Vize weiter. „Daran ändert auch ein aus Steuermitteln finanzierter Zuschuss von 60 Euro im Jahr nichts. Zudem ist mehr als fraglich, ob eine derart bescheidene Bezuschussung auch bei denen, die sich die Zusatzvorsorge leisten können, die eigentlich erforderlichen Anreize für eine ergänzende Absicherung setzen wird.“ Der Bundesregierung sei vorzuhalten, dass die im Koalitionsvertrag laut angekündigte umfassende Reform der Pflegeversicherung erneut einem Konsens auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner unterworfen wurde.

Der dbb hatte bereits in seinen Stellungnahmen zu den Pflegereformen der vergangenen Jahre die Bildung einer Kapitalrücklage im Bereich der sozialen Pflegeversicherung als den erfolgversprechenderen Weg bezeichnet, die zukünftigen – besonders durch den demografischen Wandel und medizinisch-technischen Fortschritt bedingten – finanziellen Belastungen abzumildern.

Nach der Verabschiedung durch das Bundeskabinett soll nun der Gesetzentwurf im Eilverfahren bis zur Sommerpause über die parlamentarischen Hürden gebracht werden. Die Neuregelung für den Pflegezuschuss soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

## dbb unterstützt Arbeit seiner Personalräte mit interaktivem Internetforum



(dbb) Der dbb unterstützt die Arbeit seiner Personalräte seit Anfang Juni 2012 mit einem neuen Internetforum. Personalräte, die einer dbb-Mitgliedsgewerkschaft angehören, können dort innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe Erfahrungen austauschen.

Konkret können die Nutzer an virtuellen Diskussionsrunden teilnehmen, Beiträge verfassen und lesen, Infomaterial herunterladen und das Archiv der ZfPR (Zeitschrift für Personalvertretungsrecht) online nutzen. Über eine Suchfunktion finden sich bereits behandelte Themen ebenso wie Beiträge zu bestimmten Fachgebieten. Zu ausgewählten Themenbereichen können sich Nutzer automatisch über Neuigkeiten informieren lassen. Schließlich ist auch eine Kommunikation untereinander über so genannte private Nachrichten (PN) möglich. Für Fachfragen, die nicht in dem Forum diskutiert werden sollen, bleibt neben der weiterhin bestehenden Rechtsberatung durch Mitarbeiter des dbb auch die Möglichkeit, über persönliche Nachrichten direkt mit den Moderatoren des Forums in Kontakt zu treten, die als juristische Mitarbeiter des dbb tief im Thema stehen und Fragen kompetent beantworten. Administratoren sorgen für einen störungsfreien Betrieb des Forums und stellen die Vertraulichkeit der Daten sicher.

Personalräte, die einer dbb Mitgliedsgewerkschaft angehören, können sich registrieren unter <http://www.dbb.de/dbb-forum/registrierung.html>

## Ruhestandseintrittsverhalten der Bundesbeamten 2011

Nach einem vorläufigen Ergebnis des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2011 hat die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger des Bundes gegenüber dem Jahr 2010 um ca. 1,1 % zugenommen, die der Hinterbliebenen dagegen im gleichen Zeitraum um 1,1 % abgenommen. Zugleich wurden ein nahezu unveränderter Umfang der Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit und – vorübergehend - ein weiterer Rückgang des Erreichens der Regelaltersgrenze verzeichnet.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Versorgungsempfängerstatistik im Jahr 2011 sind im Bereich des Bundes rund 4.500 Ruhestandsversetzungen angefallen, von denen etwa 2.500 auf ehemalige Beamte und Richter sowie etwa 2.000 auf ehemalige Soldaten entfielen.

Hierdurch ist die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Postnachfolgeunternehmen) zum Stichtag 01.01.2012 auf ca. 176.000 angestiegen. Während die Zahl der Ruhegehaltsempfänger um 1,1 % auf rund 128.700 zunahm, ging die Zahl der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung um 1,1 % auf ca. 47.200 zurück.

Der Anteil der Bundesbeamten, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) in den Ruhestand getreten sind, verringerte sich auf 43 % im Jahr 2010 (Zum

Vergleich 2008: 59 %). Die allgemeine Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres nutzten im Jahr 2011 etwa 12 % der Bundesbeamten. Demgegenüber steigerte sich der Ruhestandseintritt aufgrund von festgestellter Dienstunfähigkeit im Jahr 2011 geringfügig um einen Prozentpunkt auf einen Anteil von 18 %, nachdem dieser Wert im Jahr 2008 schon einmal bei 12 % gelegen hatte.

Die wesentliche Ursache des geringeren Anteils des Erreichens der Regelaltersgrenze ist (wie bereits im Vorjahr) in dem Umstand zu sehen, dass 2011 erneut ein geburtenschwacher Jahrgang (1946) die Regelaltersgrenze erreichte und somit die relativ geringe Kopfzahl dieser Gruppe zu beachtlichen prozentualen Verschiebungen geführt hat; in den kommenden Jahren ist eine Rückkehr zu den bisherigen Durchschnittswerten zu erwarten.



Tipps für Verbraucher**Gepäckschäden im Luftverkehr****Das Problem:**

Wenn Reisegepäck verloren geht, beschädigt oder verspätet abgeliefert wird, bedeutet das für den Reisenden eine Menge Ärger. Einziger Trost ist dann, wenn der entstandene Schaden übernommen wird. Dabei sind ein paar wichtige Dinge zu beachten.

**Die Lösung**

Die Luftfahrtunternehmen müssen grundsätzlich den Schaden ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder durch Verspätung von Reisegepäck entsteht. Für aufgegebenes Reisegepäck haften die Luftfahrtunternehmen verschuldensunabhängig - für Handgepäck verschuldensabhängig – bis zu einer Haftungshöchstgrenze von 1.131 SZR (= circa 1.330 Euro) je Reisenden. Sofern der Reisende eine Wertdeklaration abgegeben hat, also einen höheren Wert angegeben und den eventuell verlangten Zuschlag entrichtet hat, haften die Luftfahrtunternehmen grundsätzlich bis zur Höhe des angegebenen Betrages.

**Fristen beachten**

Wird das Reisegepäck beschädigt, muss der Empfänger schnell reagieren. Binnen sieben Tagen nach der Annahme muss er dem Luftfahrtunternehmen Anzeige erstatten. Im Fall einer Verspätung hat der Reisende einundzwanzig Tage nach Empfang Zeit. Jede Beanstandung muss schriftlich erklärt und innerhalb der dafür vorgesehenen Frist übergeben oder abgesandt werden. Versäumt der Reisende die Anzeigefrist, ist jede Klage ausgeschlossen.

Verantwortlich für den Gepäckschaden, der bei einer Pauschalreise eintritt, sind sowohl der Pauschalreiseveranstalter als auch das befördernde Luftfahrtunternehmen. In jedem Fall sollten sich Reisende unverzüglich an die örtliche Vertretung des Luftfahrtunternehmens oder an den Pauschalreiseveranstalter wenden. Viele Airlines und Pauschalreiseveranstalter leisten in diesen Fällen unbürokratische Hilfe.

**Aktueller Vorstoß des Bundesjustizministeriums**

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr soll auch in Fällen von Gepäckbeschädigung und -verlust ein Schlichtungsverfahren ermöglicht werden. Dies ermöglicht den Verbrauchern eine schnelle und im Allgemeinen kostenlose Streitbeilegung vor einer anerkannten Schlichtungsstelle. Der Entwurf soll im Juni vom Bundeskabinett beschlossen werden und wird dann das parlamentarische Verfahren durchlaufen.

**VRB Aktuell**

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,  
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937 226, Fax: 089/69 937 5100

**Büro Berlin:** Hattenheimer Straße 16 b, 13465 Berlin, Tel: 030/ 40 63 28 41

Internet: [www.vrb.dbb.de/](http://www.vrb.dbb.de/) [www.vrb.de](http://www.vrb.de)

E-Mail: [post@vrb.dbb.de](mailto:post@vrb.dbb.de)

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff  
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, Fax: 089 / 69 937-5100, E-Mail: [eickhoff@vrb.dbb.de](mailto:eickhoff@vrb.dbb.de)

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Thomas Kappl, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937-226, Fax: 089 / 69937-5100  
**Geschäftsführerin:** Dipl.-Rpfl. Dagmar Breitwieser, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-238, Fax: 089 / 69 937-5100  
**Kassenführer:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4104  
**Abteilung Berlin-Leipzig:** Dipl.-Rpfl. Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261  
**Abteilung Karlsruhe:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602  
**Abteilung Kassel-Erfurt:** Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal, Tel: 05601 / 8 95 48 89  
**Abteilung München:** Dipl.-Rpfl. Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212